



Sportverein Weisenheim am Sand

Fussball

Gegründet 1890

Gymnastik

Dr. Welte Straße 41, 67256 Weisenheim am Sand

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ

Der am 23. März 1946 neu gegründete Verein führt den Namen

SPORTVEREIN WEISENHEIM AM SAND E. V.

und hat den Sitz in Weisenheim am Sand. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Dürkheim eingetragen. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT, MITTELVERWENDUNG, ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Zweck des Vereins soll die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, vor allem durch die Sportarten Fußball und Gymnastik sein.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und soziale Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.



Sportverein Weisenheim am Sand

Fussball

Gegründet 1890

Gymnastik

Dr. Welte Straße 41, 67256 Weisenheim am Sand

§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND AUFNAHME

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) auswärtigen Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

Juristische Personen werden vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter. Sie nehmen am Sportbetrieb nicht teil und haben kein Stimmrecht. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzliche(n) Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Aktive Spieler der 1. und 2. Mannschaft, die nicht am Sitz des Vereins wohnen, sind ebenfalls beitragsfrei.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Beirat zu.



Sportverein Weisenheim am Sand

Fussball

Gegründet 1890

Gymnastik

Dr. Welte Straße 41, 67256 Weisenheim am Sand

Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Beirat zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu den Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied erwartet, daß es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein, oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

§ 6 EINKÜNFTE UND AUSGABEN DES VEREINS

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus dem Spielbetrieb sowie sonstige Vereinsveranstaltungen
- c) Freiwilligen Spenden
- d) Sonstige Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.



Sportverein Weisenheim am Sand

Fussball

Gegründet 1890

Gymnastik

Dr. Welte Straße 41, 67256 Weisenheim am Sand

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

Der/Die 1. Vorsitzende kann allein über Ausgaben bis zu € 2.000,-, der Vorstand über Ausgaben bis zu € 10.000,- und der Beirat über Ausgaben bis zum Betrag von € 25.000,- verfügen.

Für Aufwendungen, Anschaffungen sowie Baulichkeiten, deren Kosten über € 25.000,- liegen, ist die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen. Diese Grenzen gelten im Innenverhältnis.

§ 7 VERMÖGEN

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Beirat
- c) Die Generalversammlung

§ 9 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer*in
- d) dem/der Hauptkassierer*in
- e) zwei bis vier Beisitzer*innen



Sportverein Weisenheim am Sand

Fussball

Gegründet 1890

Gymnastik

Dr. Welte Straße 41, 67256 Weisenheim am Sand

§ 10 WAHL DES VORSTANDES

Die Wahl des Vorstands erfolgt alle 2 Jahre durch die Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat der Beirat baldmöglichst Neuwahl vorzunehmen. Eine Amtsenthebung ist mit Zweidrittelmehrheit durch den Beirat zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 11 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnisse satzungsgemäß übertragen.

Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam können den Verein alleine vertreten, wobei eines der/die 1. oder 2. Vorsitzende sein muß.

Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er/sie beruft den Vorstand so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem/der Schriftführer*in obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten soweit sie dem Vorstand, den Beirat bzw. die Generalversammlung betreffen. Er/Sie hat über jede Sitzung des Vorstandes, des Beirates bzw. der Generalversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle des Vorstandes sind von allen Anwesenden, Protokolle des Beirates und der Generalversammlung von zwei Vorstandsmitgliedern und zwei Mitgliedern aus der Versammlung zu unterzeichnen.

Der/Die Hauptkassierer*in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er/Sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang. Der/Die Hauptkassierer*in ist vom/von der 1. und 2. Vorsitzenden ermächtigt, den kompletten Zahlungsverkehr abzuwickeln.

Der Vorstand ist berechtigt, den/die Vorsitzende(n) oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.



Sportverein Weisenheim am Sand

Fussball

Gegründet 1890

Gymnastik

Dr. Welte Straße 41, 67256 Weisenheim am Sand

§ 12 AUSSCHÜSSE

Auf Vorschlag des Vorstandes können für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse gebildet werden. Insbesondere kommen in Frage:

- 1) Wirtschaftsausschuss
- 2) Technischer Ausschuss
- 3) Finanzausschuss
- 4) Jugendausschuss
- 5) Breitensportausschuss (für Gymnastikabteilung)

Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Ersatzwahlen tätigt der Beirat.

- 6) Spielausschuss

Die Mitglieder dieses Sportausschusses werden von den aktiven Mitgliedern der betreffenden Abteilung bestimmt und alle zwei Jahre von der Generalversammlung bestätigt.

Der Spielausschuss wird automatisch durch den Trainer und die einzelnen Spielführer ergänzt.

§ 13 JUGENDLEITUNG

Der Vorstand setzt zur Betreuung der jugendlichen Mitglieder einen Jugendausschuss ein, der aus dem Jugendvorstand, dem/der Jugendleiter*in und je einem Betreuer der einzelnen Jugendmannschaften besteht. Die Benennung der Betreuer erfolgt jährlich, die des Jugendvorstandes und des/der Jugendleiter*in alle zwei Jahre.

§ 14 KASSENPRÜFER

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Generalversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 15 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.



Sportverein Weisenheim am Sand

Fussball

Gegründet 1890

Gymnastik

Dr. Welte Straße 41, 67256 Weisenheim am Sand

§ 16 BEIRAT

Der Beirat wird gebildet aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Mitgliedern der Ausschüsse
- c) den Kassenprüfern
- d) dem Jugendleiter
- e) dem Ältestenrat

Der Beirat wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Nach Möglichkeit soll monatlich eine Sitzung des Beirates stattfinden. Den Vorsitz führt der/die 1. Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter*in. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder, bei

Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Für geheime Abstimmung ist ein Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 17 GENERALVERSAMMLUNG

Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin der Versammlung muß 8 Tage vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim oder der Rheinpfalz, Ausgabe Bad Dürkheim bekanntgegeben werden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angaben der Tagesordnung.

Satzungsänderungen müssen vorab ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 4 Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlußfassung der Generalversammlung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen
- e) Anträge



Sportverein Weisenheim am Sand

Fussball

Gegründet 1890

Gymnastik

Dr. Welte Straße 41, 67256 Weisenheim am Sand

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim oder der Rheinpfalz, Ausgabe Bad Dürkheim erfolgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

„En bloc“- oder Blockwahlen sind grundsätzlich zulässig.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Versammlungsleiter. Nachdem der/die 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei schriftlichen Wahlen ist die Zustimmung von einem Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18 HAFTUNG

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- oder Haftpflichtschutz ist durch den Sportbund Pfalz im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 19 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Generalversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weisenheim am Sand, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.



Sportverein Weisenheim am Sand

Fussball

Gegründet 1890

Gymnastik

Dr. Welte Straße 41, 67256 Weisenheim am Sand

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Generalversammlung vom 16. Mai 2024 nach Eintragung beim Registergericht beim Amtsgericht in Kraft.

Weisenheim am Sand, den 16. Mai 2024